



Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Diversität gestalten
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26.06.2018 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
3. Änderungssatzung
vom 17.06.2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsgesamtergebnis
- § 10 Zeugnis und akademischer Grad
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die spezifische Qualifizierung von Sozialarbeiter*innen, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Kompetenzen in den Bereichen von Leitung, Konzeptentwicklung und Evaluation verfügen. ²Fokussiert wird dabei auf wissenschaftliche Analysefähigkeiten, Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, vertiefte Beratungs- sowie Leitungskompetenzen und die Fähigkeit zur Konzeptentwicklung, Konzeptimplementation und Konzeptkoordination, auch für öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege, privatgewerbliche Unternehmen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft.
- (2) ¹Das Qualifikationsprofil des Studiengangs umfasst die Kompetenzfelder Sozial(arbeits-)wissenschaft, Organisation und die personale Ebene. ²Studierende sind in der Lage theoriegeleitet, methodensicher und fachlich-reflektiert zu handeln und tragen zu einer entsprechenden Professionalisierung und Etablierung der Perspektive Sozialer Arbeit in die Führungs- und Planungsebenen bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule im Bereich „Soziale Arbeit“ mit 210 ECTS-Punkten oder ein vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) ¹Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der in Absatz 1 festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich bestandenen, einschlägigen grundständigen Studiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben haben. ²Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben werden, können die fehlenden ECTS-Punkte auf Antrag durch Anrechnung von an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen oder durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, sofern die erworbenen

Kompetenzen gleichwertig sind; dies ist regelmäßig der Fall beim Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung im Praxisfeld Sozialer Arbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, die den Anforderungen entspricht, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Soziale Arbeit gestellt werden.

²Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut erbracht werden. ³Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen noch abgelegt werden müssen. ⁴Der Nachweis der Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 muss vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen; die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 2 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen. ⁵Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.

- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die Vergleichbarkeit und Einstufung der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (5) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei theoretische Studiensemester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium ab.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung „Übersicht über Module und Leistungsnachweise“ festgelegt.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten sollen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Modulbezeichnung und benennt die Modulverantwortlichen,
 2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte samt Angaben zum Workload (Präsenz- und Selbstlernzeit) je Modul und Semester.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Module und Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Portfolioprüfung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters zusätzliche Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die

die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin / dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.

- (2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Masterkolloquium mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Zur Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten von 1 bis 5 verwendet, die zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Auf der Grundlage der Bewertung werden gemäß den Bestimmungen der APO Endnoten gebildet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 Abs. 1 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 4 APO ist eine Notenverbesserung nur in einer Prüfung möglich.

§ 8

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. ²In ihr soll der/die Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung mit Bezug auf das Studienziel des Studiengangs selbständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien zu erarbeiten, zu beurteilen und effektiv umzusetzen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt sechs Monate. ²Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 45 ECTS-Punkten angemeldet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn der schriftliche Teil und das Masterkolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. ²Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit

mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, findet das Kolloquium nicht statt. ³Die Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ⁴Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁵Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder/s Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgegrenzt und als Einzelleistung bewertet werden können. ⁶Hinsichtlich des Masterkolloquiums kann der/die Aufgabensteller/in entsprechend der inhaltlichen Gebotenheit entscheiden, ob dieses als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden soll.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in dreifacher gedruckter und gebundener Form sowie einfach in elektronischer Form (PDF-Dokument) im Sekretariat der Fakultät abzugeben. ²Die Masterarbeit ist mit der eidesstattlichen Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt hat. ³Zudem ist bei Abgabe der Arbeit auch die Bibliothekserklärung vorzulegen. ⁴Jeder Masterarbeit ist ein wissenschaftlich verfasstes Kurzreferat („Abstract“) in DIN-Norm beizulegen, das als elektronische Referenz in den Datenbanken der Bibliothek gespeichert wird.

§ 9

Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gemäß Anlage 1 gewichteten Endnoten der Module und der gemäß Anlage 1 gewichteten Note des Moduls Masterarbeit (= Masterarbeit und Kolloquium). ²Die Note der Masterarbeit wird berechnet mit einer Gewichtung von 75% für den schriftlichen Teil und 25% für das Kolloquium.

§ 10

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.
- (4) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records beigelegt. ³Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide. ⁴In begründeten Fällen wird auf Antrag ein englischsprachiges Zeugnis ausgestellt.

§ 11

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 12*)

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/19 oder später aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juni 2018. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Diese Änderungssatzung gilt auch für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2018/2019 oder später aufgenommen haben.

Dritte Änderungssatzung

Diese Satzung tritt zum 15. März 2025 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS	Prüfungen, Art / Dauer in Min. / Umfang in Seiten	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen/ Notengewichtung	Sprache
1.1	Theorien Sozialen Wandels, Diversität und Sozialer Arbeit	PFM	SU	6	9	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1,5	deutsch
1.2	Professionelles Handeln in heterogenen Kontexten	PFM	SU	4	6	Votr.sb P (10-15 Min.) od. Ausarb.sb.P. (8-15 S.)		m. E / o. E.	deutsch
1.3	Sozialpolitik und Teilhabe	PFM	SU, P	4	6	Ausarb.sb.P (8-15 S.) od. portP.sb.P (Ausarb.sb, Vortrag.sb)*		m. E. / o. E.	deutsch
1.4	Sozialarbeitsforschung I	PFM	SU, P	6	9	Klausur.PZ.N (60 Min.) od portP.sb.N (Ausarb.sb, Vortrag.sb)*		1,5	deutsch
2.1	Sozialwirtschaftliches Denken und Management	PFM	SU	6	9	mdlPr.PZ.N (30 Min.)		1,5	deutsch
2.2	Diversitätssensible Soziale Arbeit	PFM	SU	6	9	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1,5	deutsch
2.3	Gesellschaft und Differenz	PFM	SU	4	6	Ausarb.sb.N (20-25 S.)		1	deutsch
2.4	Sozialarbeitsforschung II Forschungswerkstatt	PFM	SU, P	4	6	Ausarb.sb.N (10-20 S.) od. Votr. Sb P	Tn**	1	deutsch
3.1	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion	PFM	Ü	4	6	Ausarb.sb.P (5-15 S.)		m. E. / o. E.	deutsch
3.2	Strukturelle Bedingungen von Organisationen	PFM	SU	4	6	Klausur.PZ.N (60 Min.)		1	deutsch
3.3	Masterarbeit mit Forschungskolloquium	PFM	MA, SU	2	18	Masterthesis (50-80 S.) mit Koll. (30 Min.)	mind. 45 ECTS	3	deutsch
	Insgesamt			50	90				

* Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.

** Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	o. E.	ohne Erfolg abgelegt
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PFM	Pflichtmodul
Art.	Artikel	P	Projekt- und Gruppenarbeit
Ausarb.	Ausarbeitung	(.P)	Bewertung mit Prädikat mit/ohne Erfolg bewertet
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SU	seminaristischer Unterricht
Koll.	Kolloquium	U	Übung
LV	Lehrveranstaltung	Votr.sb	Vortrag semesterbegleitend
MA	Masterarbeit		
m. E.	mit Erfolg abgelegt		
mdl.Pr.	Mündliche Prüfung		